

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 27.04.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

78.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2022	200
79.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)	203
80.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten.	204
81.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	207
82.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wolsdorf	210
83.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt	216
84.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	222

78.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.822.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.684.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	116.500,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.742.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.782.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	307.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	464.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	157.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 157.900 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.950.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Bahrdorf, den 10.02.2022

gez. R. Fricke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 20.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.04. bis 06.05.2022

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 21.04.2022

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 21 vom 27.04.2022

79.

**Bekanntmachung der
1. Änderung
der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche
Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und
Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr
(Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 23.03.2022 die Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr vom 13.12.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 18.12.2019) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird um Buchstabe t) ergänzt:

t)	Kreisfeuerwehrarzt/-ärztin	60,00 EUR
----	----------------------------	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 20.04.2022

Der Landrat

gez.: Radeck

ABl.-Nr. 21 vom 27.04.2022

80.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVL. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700,730), hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

(3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 2

(1) Der eingleisige Bürgermeister/Die eingleisige Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro.

(2) Der zweigleisige Bürgermeister/die zweigleisige Bürgermeisterin teilt sich diese Entschädigung mit dem ehrenamtlichen Gemeindedirektor/der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin und erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro. Ebenfalls 140,00 Euro erhält der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin.

(3) Der nebenamtliche allgemeine Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 Euro.

(4) Der 1. stellvertretende/die 1. stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(5) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(6) Der stellv. nebenamtliche Gemeindedirektor/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

(8) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzung.

§ 3

Übt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 2 aus, so erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

(1) Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 Euro je Stunde und höchstens 225,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

(2) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstaufschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag nicht überschreiten.

(3) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der /die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Gemeinde Frellstedt, den 24.03.2022

gez. Angela Lux
Angela Lux
Gemeindedirektorin

L.S.

gez. Christian Buttler
Christian Buttler
Bürgermeister

81.

**Bekanntmachung der
Satzung der Gemeinde Wolsdorf
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die
Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVL. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700,730), hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

(2) Für Vorbereitungsfahrten von gemeindlichen Veranstaltungen wird ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

(2) Der 1. stellvertretende/die 1. stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(3) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Der nebenamtliche Gemeindedirektor/die nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(5) Der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten

§ 4

(1) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(2) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 5

(1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 Euro je Stunde und höchstens 225,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

(2) Ratsmitglieder, die selbstständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag nicht überschreiten.

(3) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 6

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

(1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Fälle kommt daneben eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

(3) Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gewährt.

§ 8

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der /die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

(3) Das Sitzungsgeld ist nachträglich zahlbar.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 21.06.2002 außer Kraft.

Wolsdorf, den 20.04.2022

Gemeinde Wolsdorf

gez. Füllgrabe
Ute Füllgrabe
Gemeindedirektorin

L.S.....gez. Siegmund
Sabine Siegmund
Bürgermeisterin

82.

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wolsdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	100,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 Euro
f) für den dritten gefährlichen Hund	1.500,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) bis f) sind

1. Hunde der Rassen

Pitbull-Terrier

America Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gem. § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG).

2. Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

(4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshunde-eignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
- d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- e) Blindenführhunde

- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1). Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Nord-Elm innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb

einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 3 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wolsdorf vom 04.11.2003 mit der 1. Änderung vom 27.02.2014 außer Kraft.

Wolsdorf, den 20.04.2022

Gez. Füllgrabe
Ute Füllgrabe
Gemeindedirektorin

L.S.

gez. Siegmund
Sabine Siegmund
Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 21 vom 27.04.2022

83.

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	100,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 Euro
f) für den dritten gefährlichen Hund	1.500,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) bis f) sind

1. Hunde der Rassen

Pitbull-Terrier

America Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gem. § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG).

2. Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

(4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;

d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

e) Blindenführhunde

f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;

e) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1). Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Nord-Elm innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn

die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 3 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des Folgemonats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt vom 02.03.2004 mit der 1. Änderung vom 27.02.2013 außer Kraft.

Frellstedt, den 24.03.2022

gez. Lux
Angela Lux
Gemeindedirektorin

L.S.

gez. Buttler
Christian Buttler
Bürgermeister

ABl.-Nr. 21 vom 27.04.2022

**84. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 05.05.2022, findet um 16:00 Uhr eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses als ausschließliche Online-Veranstaltung statt. Interessierte Bürger*innen können sich bis spätestens zum 02.05.2022 unter geschaeftszimmerGB51@landkreis-helmstedt.de melden, um einen WebEx-Link zur Veranstaltung zu erhalten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 02 öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
9. Aktuelles aus dem Geschäftsbereich Jugend
10. Haushalt 2021
Entwicklung der Kernaufwendungen des Teilhaushalts 09 im Haushaltsjahr 2021
11. Bildung einer Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung
12. Hilfe für die Opfer der Flutkatastrophe im Ahrtal;
hier: Spende nicht verbrauchter Mittel der Aktion „Wir helfen Adenau“ für Projekte der Jugendpflege und –förderung im Landkreis Ahrweiler
13. Aktuelle Situation und Versorgung der minderjährigen Patienten im Landkreis Helmstedt – Frau Dr. med. Gabriele Grabowski (Chefärztin AWO Psychiatriezentrum)
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 20.04.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 21 vom 27.04.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck